
Transparenzbericht

Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

VGR GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241
E-Mail: office@vg-rundfunk.at

**Transparenzbericht gemäß
§ 45 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016)
Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH
Geschäftsjahr von 01.01.2017 bis 31.12.2017**

Wien, am 16.04.2018

1. Allgemeines

Nachfolgend berichtet die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (kurz „VG Rundfunk“) gemäß § 45 VerwGesG 2016 über das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 (kurz „Berichtsjahr“).

2. Tätigkeitsbereich und Aufgabe

Die VG Rundfunk ist die österreichische Verwertungsgesellschaft der Rundfunkunternehmer.

Ihr Zweck ist, die den Rundfunkunternehmern nach dem materiellen Urheberrecht zustehenden originären sowie abgeleiteten Rechte (Ausschließungsrechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche) in gesammelter Form zu verwerten, treuhändig wahrzunehmen und zu verwalten. Sie übt diese Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft im Rahmen und auf Basis der ihr von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigung iSd VerwGesG 2016 aus (Bescheid KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008 idgF, zuletzt geändert durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.120/16-010, vom 10.11.2016).

Außerdem unterbreitet sie öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Behörden oder Vertretungskörpern, Vorschläge zur Förderung der Rechte der

Rundfunkunternehmer oder gibt zu ebendiesem Zweck Stellungnahmen ab und nimmt an Beratungen teil.

Die Tätigkeit der VG Rundfunk untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Die der VG Rundfunk zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich aktuell auf das Territorium der Republik Österreich.

In ihrem Wahrnehmungsbereich hat die VG Rundfunk im Berichtsjahr keine Nutzungsbewilligungen abgelehnt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass zwischen der VG Rundfunk und einigen anfragenden Unternehmen unterschiedliche Rechtsmeinungen zum Anwendungsbereich des Rechtes der integralen (Kabel)Weiterleitung gem §§ 17 Abs 2, 59a UrhG bestehen und im Berichtsjahr diskutiert wurden.

Detaillierte Angaben, insbesondere zu den Tätigkeiten im Berichtsjahr, finden sich in den Beilagen:

Beilage 1: Jahresabschluss 2017 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2017 bis 31.12.2017

3. Rechtsform und Organisationsstruktur

3.1 Rechtsform

Die VG Rundfunk ist nach ihren Organisationsvorschriften als GmbH organisiert und ist gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet.

3.2 Gesellschafter und Eigentumsverhältnisse

Die VG Rundfunk steht zu 100% im Eigentum des Vereins Verwertungsgesellschaft Rundfunk (ZVR-Zahl 940322895), der organschaftlich aktuell durch die Vorstandsvorsitzende Frau Gabriela Krassnigg-Kulhavy vertreten wird.

Es gibt keine Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VG Rundfunk stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise beherrscht werden (siehe § 45 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016).

3.3 Organe und Mitwirkung der Bezugsberechtigten

3.3.1 Allgemein

Mit Notariatsakt vom 28.12.2016 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung neu gefasst, insbesondere um ihre Gremienstruktur an die Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016) anzupassen, sodass die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft und in deren operativer Kontrolle nun durch drei (bzw. zwei) Gremien gewährleistet wird. Es sind dies eine Mitgliederhauptversammlung, eine Gemeinsame Vertretung (deren Aufgabe in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte in der Mitgliederhauptversammlung besteht) und ein Aufsichtsgremium. Die Sicherstellung der fairen und ausgewogenen Vertretung der verschiedenen Kategorien von Bezugsberechtigten der Gesellschaft erfolgt in den neuen Gremien nach derselben Logik wie im bisherigen Beirat (Kurieneinteilung und Besetzung siehe nachfolgend).

Der Gesamtbetrag gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VerwGesG 2016 der im Berichtsjahr an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter gezahlten Vergütungen und anderen Leistungen beträgt 92.586,79 Euro brutto.

Die detaillierten Organisationsvorschriften der VG Rundfunk (Errichtungserklärung) sind gemäß § 44 VerwGesG 2016 auf der Website der VG Rundfunk abrufbar (www.vg-rundfunk.at).

3.3.2 Mitgliederhauptversammlung (inkl. Gemeinsame Vertreter)

Über die Mitgliederhauptversammlung wirken die Bezugsberechtigten der VG Rundfunk, eingeteilt in 4 Kurien, in der Willensbildung der VG Rundfunk mit (siehe insbesondere § 14 VerwGesG 2016).

Die Kurien gliedern sich und waren im Berichtsjahr besetzt wie folgt.

Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Deutschlands:

Herr Albrecht Bischoffshausen und
Frau Carrie Krogmann;

Kurie der beiden in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunkveranstalter Deutschlands:

Frau Katharina Franke und
Herr Stefan Sporn;

Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten Rundfunkveranstalters Österreichs:

Herr Andreas Haider;

Kurie der sonstigen Rundfunkveranstalter:

Frau Rebecca Thery (bis 30.09.2017) bzw. Frau Susanne Costede (ab 01.10.2017) und Frau Katrin Rühle.

3.3.3 Aufsichtsgremium

Das Aufsichtsgremium überwacht die Geschäftsführung und achtet dabei insbesondere darauf, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung umgesetzt werden (siehe insbesondere § 19 VerwGesG 2016).

Das Aufsichtsgremium war im Berichtsjahr ident besetzt wie die Mitgliederhauptversammlung.

3.3.4 Geschäftsführung

Die Geschäfte der VG Rundfunk wurden im Berichtsjahr von einer Geschäftsführerin, Frau Tina Sagmeister, geführt.

4. Angaben zu Einnahmen und Erträgen gemäß § 45 Abs 2 VerwGesG 2016 **(Tabelle 1)**

Die VG Rundfunk verbuchte im Berichtsjahr Einnahmen aus dem

- Recht der integralen (Kabel)Weiterleitung in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG,
- aus den Vergütungsansprüchen Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG und
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG sowie
- Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch Bibliothekstantieme gemäß § 16a bzw. 56b UrhG.

Bei den „Erträgen aus der Anlage von Einnahmen“ in Tabelle 1 (siehe § 45 Abs 2 Z 2 und 3 VerwGesG 2016) handelt es sich um alle Zinserträge aus der Veranlagung der Einnahmen. Diese werden komplett den Gesamteinnahmen zugeschlagen und folgen der Verteilung entsprechend den Verteilungsregeln. Eine anderweitige Verwendung dieser Erträge findet nicht statt.

Die der VG Rundfunk zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich im Berichtsjahr auf das Territorium der Republik Österreich. Die erzielten Einnahmen stammen somit alle aus Nutzungen in Österreich, es gibt keine Zahlungen aus dem Ausland. Die VG Rundfunk nimmt aber in Österreich einen großen Rechtebestand wahr, der ihr von Bezugsberechtigten mit Sitz im Ausland eingeräumt wurde. Außerdem nimmt die VG Rundfunk in Österreich einen gewissen Rechtebestand wahr, der ihr über eine Kooperation mit der deutschen Verwertungsgesellschaft VG Media eingeräumt wurde. Somit gibt es im Berichtsjahr Zahlungen der VG Rundfunk an die deutsche VG Media (teilweise als Inkassostelle für Bezugsberechtigte, teilweise in ihrer Eigenschaft als Verwertungsgesellschaft und somit direkte Vertragspartnerin der VG Rundfunk).

Tabelle 1 (§ 45 Abs 2 VerwGesG 2016):

Z 1. Einnahmen nach Rechtekategorie bzw. Nutzungsart		
integrale (Kabel)Weitersendung		€ 9.900.578,13
Speichermedienvergütung §42b		€ 1.858.041,76
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c		€ 139.435,00
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b		€ 4.898,60
Einnahmen gesamt		€ 11.902.953,49
Z 2. Erträge aus Anlage der Einnahmen		
Erträge aus Anlage der Einnahmen		€ 11.288,54
Z 3. Verwendung Erträge (Verteilung an Bezugsberechtigte oder andere VGs)		
davon an Bezugsberechtigte		€ 8.998,40
davon an andere Verwertungsgesellschaften (VG Media als Inkassostelle)		€ 1.964,43
davon an andere Verwertungsgesellschaften (VG Media als VG)		€ 325,71

5. Angaben zu den Kosten gemäß § 45 Abs 3 VerwGesG 2016 (Tabelle 2)

Für die Bereiche „integrale (Kabel)Weitersendung“ und „Speichermedienvergütung § 42b UrhG“ sind im Berichtsjahr direkte Kosten in Abzug zu bringen, es handelt sich hierbei v.a. um Inkassospesen aber auch z.B. Kosten für Rechtsberatung.

Die indirekten Kosten umfassen alle übrigen Kosten der VG Rundfunk, diese können nicht direkt einer Rechkategorie zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei z.B. um Personalaufwand, Buchhaltungsaufwand, allgemeine Beratungskosten und Kosten für Büroinfrastruktur sowie Miete. Die indirekten Kosten werden über alle wahrgenommenen Rechte gleichförmig auf die Gesamteinnahmen aufgeteilt und den Bezugsberechtigten anteilig (im Verhältnis der dem Bezugsberechtigten zustehenden Verteilungssumme zu den Gesamteinnahmen) durch Abzug von den ihnen zustehenden Verteilungssummen verrechnet. Die VG Rundfunk erbringt keine anderen Leistungen als die Wahrnehmung von Rechten bzw. den 50%-Abzug für kulturelle Einrichtungen gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 [kurz „(S)KE“].

Die Angaben gemäß § 45 Abs 3 Z 2 VerwGesG 2016 entsprechen den bereits unten zu Z 1 beschriebenen Kosten und Aufwendungen.

Tabelle 2 (§ 45 Abs 3 VerwGesG 2016):

Z 1. und 2. direkte und indirekte Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen (direkte Kosten aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie)		
direkte Kosten integrale (Kabel)Weitersendung		€ 366.878,71
direkte Kosten Speichermedienvergütung §42b		€ 44.240,56
indirekte Kosten (gesamt für alle Einnahmen)		€ 273.185,15
<i>Kosten gesamt</i>		€ 684.304,42
Z 3. abgezogene Kosten bei (S)KE		
abgezogene Kosten bei (S)KE		€ 40.167,05
Z 4. Mittel zur Deckung der Kosten		
Die Kosten werden aus den Gesamteinnahmen (= Einnahmen und Erträge) gedeckt, i.e. von diesen in Abzug gebracht.		
Z 5. Abzüge aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie		
integrale (Kabel)Weitersendung (direkte + indirekte Kosten)		€ 600.681,36
Speichermedienvergütung §42b (direkte + indirekte Kosten)		€ 80.334,10
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c (indirekte Kosten)		€ 3.288,96
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b*		€ -
<i>Abzüge gesamt</i>		€ 684.304,42
*wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug		
Speichermedienvergütung §42b [50% (S)KE-Abzug § 33 Abs 3 VerwGesG 2016]		€ 1.119.362,05
Z 6. %-Satz der Aufwendungen für Rechteverwaltung an Einnahmen nach Rechtekategorie		
integrale (Kabel)Weitersendung (direkte + indirekte Kosten)		6,1%
Speichermedienvergütung §42b (direkte + indirekte Kosten)		4,3%
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c (indirekte Kosten)		2,4%
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b*		0,0%
*wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug		

6. Angaben zur Verteilung gemäß § 45 Abs 4 VerwGesG 2016 (Tabelle 3)

Es gab im Berichtsjahr und auch in den Vorjahren aufgrund der unternehmerischen und beständigen Struktur der Bezugsberechtigten der VG Rundfunk keine nicht verteilbaren Beträge (als „nicht verteilbar“ wären Beträge anzusehen, die nicht an Rechteinhaber ausgeschüttet werden können, weil administrativ notwendige Informationen nicht oder nicht aktualisiert vorliegen wie zB Bankverbindung). Es gab im Berichtsjahr keine Hindernisse, die zu einer Verlängerung der Frist für die Verteilung und Ausschüttung führen.

Unter „Zuweisung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass in Anwendung der Verteilungsregeln der VG Rundfunk ein bestimmter Betrag für einen bestimmten Rechteinhaber für das Berichtsjahr berechnet wird. [Anmerkung: Pauschal rückgestellte Lizenzerlöse sind nicht zuzuweisen und scheinen somit in der Gesamtsumme der Zuweisungen nicht auf. Zahlungen aus (S)KE sowie die Zahlung an die VDFS aus Beteiligungsanspruch gelten ebenso nicht als Zuweisungen an Rechteinhaber und scheinen somit ebenso wenig in dieser Gesamtsumme auf].

Unter „Verteilung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass der „zugewiesene“ Betrag buchhalterisch dem Konto des Rechteinhabers gutgeschrieben wird.

„Ausgeschüttet“ werden zugewiesene und verteilte Beträge abzüglich der Aufwendungen (siehe Tabelle 2).

Zahlungen an die Bezugsberechtigten erfolgen standardgemäß zweimal im Kalenderjahr, eine Akontozahlung im Februar/März und die Endabrechnung im September. Die Endabrechnung für das Berichtsjahr wird voraussichtlich vorgezogen erfolgen (wahrscheinlich bereits im Mai 2018), von Akontozahlungen für das Berichtsjahr wurde aus diesem Grund abgesehen.

Tabelle 3 (§ 45 Abs 4 VerwGesG 2016):

Z 1 Zugewiesene Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie		
<i>Vor Abzug der Aufwendungen werden zugewiesen:</i>		
Kabelweitersendung		€ 9.497.302,42
Speichermedienvergütung		€ 1.201.184,30
Unterricht		€ 139.571,04
Bibliothekstantiemen		€ 4.903,38
Gesamt		€ 10.842.961,14
Medianwert Kabelweitersendung		€ 143.844,21
Medianwert Speichermedienvergütung		€ 22.623,55
Medianwert Unterricht		€ 2.814,95
Medianwert Bibliothekstantiemen		€ 82,76
Z 2 Ausgeschüttete Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie		
Die Ausschüttungen für das Berichtsjahr entsprechen den zugewiesenen Beträgen abzüglich der Aufwendungen.		
Kabelweitersendung		€ 8.896.621,06
Speichermedienvergütung		€ 1.120.850,20
Unterricht		€ 136.282,08
Bibliothekstantiemen		€ 4.903,38
Gesamt		€ 10.158.656,72
Medianwert Kabelweitersendung		€ 135.222,59
Medianwert Speichermedienvergütung		€ 21.295,94
Medianwert Unterricht		€ 2.748,62
Medianwert Bibliothekstantiemen		€ 82,76
Z 4 Gesamtsumme der eingezogenen, den Rechteinhabern noch nicht zugewiesenen Beträge nach Rechtekategorie		
Integrale (Kabel)Weitersendung GJ 2017		€ 11.043,49
Rückstellung Speichermedienvergütung GJ 2017		€ 332.760,56
Z 5 Folgende Summen wurden den Rechteinhabern zugewiesen, aber noch nicht verteilt		
		€ -

7. Angaben zu Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften gemäß § 45 Abs 5 VerwGesG 2016 (Tabelle 4)

Die Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften sind immer nach Kostenabzug ausgewiesen.

Alle Zahlungen von Verwertungsgesellschaften werden von der VG Rundfunk vereinnahmt und nach den Verteilungsregeln der VG Rundfunk zugewiesen. Es gibt somit keine „direkt an Rechteinhaber ausgeschüttete Beträge aus den Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften“ (gemäß § 45 Abs 5 Z 4 VerwGesG 2016).

Tabelle 4 (§ 45 Abs 5 VerwGesG 2016):

zu Z 1. Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften (als Inkassostelle für VG Rundfunk)		
von AKM (als Inkassostelle) für integrale (Kabel)Weiterleitung		€ 6.976.081,05
von AKM (als Inkassostelle) für Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c		€ 61.913,39
von aume (als Inkassostelle) für Speichermedienvergütung §42b		€ 1.858.041,76
von LiterarMechana (als Inkassostelle) für Unterricht §56c u Bibliothek §16a u §56b		€ 82.420,21
von VAM (als Inkassostelle) für Beherbergung 56d		€ -
zu Z 1. Zahlungen der VG Rundfunk an andere Verwertungsgesellschaften		
an VDFS (Beteiligungsanspruch integrale Kabelweiterleitung)		€ 489.873,23
an VG Media (aus Repräsentationsvereinbarung):		
	integrale (Kabel)Weiterleitung	€ 121.751,31
	Speichermedienvergütung §42b	€ 53.641,48
	Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c und Beherbergung §56d	€ 17.230,12
	Bibliothekstantiemen §16a mit §56b	€ 518,77
an VG Media (aus Inkassomandat von Bezugsberechtigten):		
	integrale (Kabel)Weiterleitung	€ 1.569.594,97
	Speichermedienvergütung §42b	€ 138.096,34
	Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c und Beherbergung §56d	€ 16.942,96
	Bibliothekstantiemen §16a mit §56b	€ 510,12
Z 2. Kosten, die bei Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften in Abzug gebracht		
Kosten, die bei VDFS in Abzug gebracht		€ 60.041,14
Kosten, die bei VGMedia (aus Repräsentationsvereinbarung) in Abzug gebracht		€ 18.178,41
Kosten, die bei VGMedia (als Inkassostelle) in Abzug gebracht		€ 120.077,89
Z 3. Kosten, die bei Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften in Abzug gebracht		
Kosten, die von AKM in Abzug gebracht werden		€ 236.509,60
Kosten, die von aume in Abzug gebracht werden		€ 49.000,00

8. Angaben zu Abzügen für soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 45 Abs 6 VerwGesG 2016

Die VG Rundfunk macht gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 einen Abzug in Höhe von 50% von den Einnahmen aus Speichermedienvergütung (im Berichtsjahr: EURO 1.119.362,05, davon bereits in Abzug gebracht EURO 40.167,05 an Verwaltungskosten) und führt diese Gelder kulturellen Zwecken zu gemäß den „Regeln über die Verwendung von Mitteln, die gemäß § 13 VerwGesG 2006 kulturellen Einrichtungen zuzuführen sind“ (in der Fassung gemäß Gesellschafterbeschluss vom 30.08.2011; Anmerkung: Der Verweis auf das VerwGesG 2006 blieb unverändert und ist nach VerwGesG 2016 als ein Verweis auf § 33 VerwGesG 2016 zu lesen).

Gemäß diesen Regeln kamen zu Gute:

Verband Freier Radios Österreich 5.000,-- EURO

Österreichisches Filminstitut 1.114.362,05 EURO

[wobei die Auszahlung der dem Österreichischen Filminstitut gewidmeten Gelder seitens der VG Rundfunk an den Österreichischen Rundfunk erfolgt mit der Auflage, den Betrag auftragsgemäß weiterzuleiten.]

9. Beilagen

Beilage 1: Jahresabschluss 2017 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2017 bis 31.12.2017

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH



Beilage 1

Jahresabschluss 2017

BILANZ ZUM 31.12.2017

AKTIVA	€	31.12.2017 €	31.12.2016 T€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		<u>0,00</u>	<u>0</u>
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>			
I. Forderungen			
1. Forderungen aus Leistungen	3.191.449,49		5.375
2. sonstige Forderungen	<u>102.494,67</u>		<u>126</u>
	3.293.944,16		5.501
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>9.487.907,64</u>		<u>6.846</u>
		<u>12.781.851,80</u>	<u>12.346</u>
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		<u>3.296,11</u>	<u>0</u>
<u>SUMME AKTIVA</u>		<u>12.785.147,91</u>	<u>12.347</u>

BILANZ ZUM 31.12.2017

PASSIVA		31.12.2017	31.12.2016
		€	T€
A. EIGENKAPITAL			
1.	eingefordertes Stammkapital	18.000,00	18
	<i>übernommenes Stammkapital</i>	<i>36.000,00</i>	<i>36</i>
	<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>18.000,00</i>	<i>18</i>
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1.	sonstige Rückstellungen	473.020,54	948
C. VERBINDLICHKEITEN			
1.	Verbindlichkeiten aus Leistungen	11.761.188,75	10.438
2.	sonstige Verbindlichkeiten	532.938,62	943
	<i>davon aus Steuern</i>	<i>369.309,40</i>	<i>934</i>
	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>2.979,49</i>	<i>8</i>
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>532.938,62</i>	<i>943</i>
		12.294.127,37	11.381
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>12.294.127,37</i>	<i>11.381</i>
SUMME PASSIVA		12.785.147,91	12.347

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

01.01.2017 bis 31.12.2017

	€	2017 €	2016 T€
1. Umsatzerlöse		12.587.257,89	12.241
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	870.612,62		0
b) übrige	102,33		0
		870.714,95	0
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-288.235,35	-335
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	-124.459,95		-124
b) soziale Aufwendungen	-32.658,15		-31
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-1.891,43		-2
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-30.766,72		-29
		-157.118,10	-155
5. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		0,00	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige		-246.190,41	-159
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		12.766.428,98	11.592
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.288,54	12
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)		11.288,54	12
10. Ergebnis vor Steuern		12.777.717,52	11.605
11. Ergebnis nach Steuern		12.777.717,52	11.605
12. Jahresüberschuss		12.777.717,52	11.605
13. Verteilung an Bezugsberechtigte		-12.777.717,52	-11.605
14. Jahresgewinn		0,00	0

1. Anhang

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

1.4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

2.1. Erläuterungen zur Bilanz

2.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert	
	01.01.2017 31.12.2017 €	Zugänge Abgänge €	01.01.2017 31.12.2017 €	Abschreibungen Zuschreibungen €	Abgänge €	01.01.2017 31.12.2017 €	
ANLAGEVERMÖGEN							
Sachanlagen							
Betriebs- und Geschäftsausstattung	432,50 0,00	0,00 432,50	432,50 0,00	0,00 0,00	432,50	0,00 0,00	

2.1.2. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2017 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2017 €
sonstige Rückstellungen					
Sonstige Rückstellungen	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
Rückstellung für Einhebungsspesen SMV	0,00	0,00	0,00	49.000,00	49.000,00
Rückst. für Jahresabschlusskosten	12.800,00	12.500,00	300,00	12.500,00	12.500,00
Prozesskostenrückstellung	0,00	0,00	0,00	16.000,00	16.000,00
Rückstellung SMV	793.777,00	0,00	793.777,00	332.760,54	332.760,54
Rückstellung Dienst A1 Now	76.835,62	0,00	76.835,62	0,00	0,00
Rückstellung HSE 24	2.333,04	2.333,04	0,00	0,00	0,00
Urlaubsrückstellung	11.920,00	11.920,00	0,00	12.760,00	12.760,00
SUMME RÜCKSTELLUNGEN	947.665,66	26.753,04	870.912,62	423.020,54	473.020,54

2.1.3. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	17.507,50	87.537,50

2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

2.2.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich aus den Lizenzerlösen in Höhe von € 11.902.953,49 - das sind Einnahmen aus der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen über (Kabel)netze, Speichermedienvergütung (Akontozahlung zugeordnet nach Audio und Video), Bibliothekstantiemen (Audio und Video), Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§56c UrhG) und in Beherbergungsbetrieben (§56d UrhG) - und den sonstigen Umsatzerlösen in Höhe von € 684.304,40 zusammen.

2.2.2. Zusammensetzung der Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

	2017	2016
	€	€
MVK Beiträge	<u>1.891,43</u>	<u>1.787,06</u>

2.2.3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 5.300,- (Vorjahr: EUR 5.300,-) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

3. Sonstige Angaben

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk ist eine nicht auf Gewinn gerichtete GmbH und ist gemäß dem Verwertungsgesellschaftengesetz von allen Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen befreit.

3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Mag. Sagmeister Christina

Eine Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da sie weniger als drei Personen betrifft.

Der Geschäftsführerin wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt, und es wurden auch keine Haftungen für sie übernommen.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2017	2016
Arbeiter	0	0
Angestellte	2	2
Gesamt	<u>2</u>	<u>2</u>

3.2. Mitgliederhauptversammlung und Aufsichtsgremium

Allgemein

Mit Notariatsakt vom 28.12.2016 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung neu gefasst, insbesondere um ihre Gremienstruktur an die Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016) anzupassen, sodass die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft und in deren operativer Kontrolle nun durch drei (bzw. zwei) Gremien gewährleistet wird. Es sind dies eine Mitgliederhauptversammlung, eine Gemeinsame Vertretung (deren Aufgabe in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte in der Mitgliederhauptversammlung besteht) und ein Aufsichtsgremium. Die Sicherstellung der fairen und ausgewogenen Vertretung der verschiedenen Kategorien von Bezugsberechtigten der Gesellschaft erfolgt in den neuen Gremien nach derselben Logik wie im bisherigen Beirat (Kurieneinteilung und Besetzung siehe nachfolgend).

Mitgliederhauptversammlung (inkl. Gemeinsame Vertreter)

Über die Mitgliederhauptversammlung wirken die Bezugsberechtigten der VG Rundfunk, eingeteilt in 4 Kurien, in der Willensbildung der VG Rundfunk mit (siehe insbesondere § 14 VerwGesG 2016).

Die Kurien gliedern sich und waren während des Geschäftsjahres 01.01.2017 bis 31.12.2017 besetzt wie folgt.

Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Deutschlands:

Herr Albrecht Bischoffshausen und
Frau Carrie Krogmann;

Kurie der beiden in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunkveranstalter Deutschlands:

Frau Katharina Franke und
Herr Stefan Sporn;

Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten Rundfunkveranstalters Österreichs:

Herr Andreas Haider;

Kurie der sonstigen Rundfunkveranstalter:

Frau Rebecca They (bis 30.09.2017) bzw. Frau Susanne Costede (ab 01.10.2017) und Frau Katrin Rühle.

Aufsichtsgremium

Das Aufsichtsgremium überwacht die Geschäftsführung und achtet dabei insbesondere darauf, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung umgesetzt werden (siehe insbesondere § 19 VerwGesG 2016).

Das Aufsichtsgremium war während des Geschäftsjahres 01.01.2017 bis 31.12.2017 ident besetzt wie die Mitgliederhauptversammlung.

16.04.2018 *Tim S. Sauer*

.....
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

Rechtliche Verhältnisse

Firma: Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Sitz: Wien

Geschäftsanschrift: 1150 Wien, Storchengasse 1

Unternehmensgegenstand: Die Tätigkeit der GmbH ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die GmbH bezweckt die treuhändige Wahrnehmung und Verwaltung aller urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Befugnisse an den Rundfunksendungen ihrer Bezugsberechtigten. Insbesondere betrifft dies die Vereinnahmung von Vergütungen für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium ("Speichermedienvergütungen"), die Weitersendung von Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen ("Integrale Weitersendung über (Kabel)netze"), die Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken ("Bibliothekstantieme"), die öffentliche Vorführung in Schulen ("Öffentliche Wiedergabe im Unterricht - § 56c UrhG"), die öffentliche Vorführung in Beherbergungsbetrieben ("Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben - § 56d UrhG"), die öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG sowie die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG.

Geschäftsjahr: 01.01.2017 bis 31.12.2017

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Firmenbuch: Firmenbuchgericht: HG Wien
Firmenbuchnummer: 327377m

Stammkapital: EUR 36.000,00
(nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlage EUR -18.000,00)

Gesellschafter:

Name	Anteil am Unternehmen	
	in EUR	in %
Verein Verwertungsgesellschaft Rundfunk	36.000,00	100

Geschäftsführung und Vertretung: Mag. Christina Sagmeister, geb. 01.05.1972
vertritt seit 01.03.2010 selbständig

Zeichnungsberechtigung für alle Bankkonten:

- Mag. Christina Sagmeister (Geschäftsführerin) gemeinsam mit Dr. Gabriela Krassnigg-Kulhavy (Vorstand des Gesellschafters Verein Verwertungsgesellschaft Rundfunk; Zeichnungsberechtigung ab 10.12.2016)
- Mag. Christina Sagmeister (Geschäftsführerin) gemeinsam mit Dr. Rainer Fischer-See (Vorstand des Gesellschafters Verein Verwertungsgesellschaft Rundfunk bis 9.12.2016; Zeichnungsberechtigung aufrecht bis 31.12.2017)

Wirtschaftliche Verhältnisse

Geldflussrechnung

	2017 T€	2016 T€
1. Ergebnis nach Steuern	12.778	11.605
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS	12.778	11.605
b. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	2.204	-2.490
c. Ab-/Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	-475	526
d. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	913	1.711
e. Verteilung an Bezugsberechtigte	-12.778	-11.605
	-10.136	-11.857
3. NETTO-GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS VOR STEUERN	2.642	-253
4. NETTO-GELDFLUSS AUS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	2.642	-253
5. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	0	0
6. ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES	2.642	-253
7. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	6.846	7.099
8. FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE	9.488	6.846

Beilage 2

Lagebericht 2017

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241
E-Mail: office@vg-rundfunk.at

Lagebericht gemäß § 243 UGB
Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH
Geschäftsjahr von 01.01.2017 bis 31.12.2017

Wien, am 16.04.2018

1. Allgemeines

Der vorliegende Bericht enthält die Angaben für den Lagebericht nach § 243 UGB und wird dem Transparenzbericht nach § 46 VerwGesG 2016 beigelegt.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage

2.1 Geschäftsverlauf und Einnahmenentwicklung

Das Geschäftsjahr 2017 der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (nachfolgend „VG Rundfunk“) zeigt einen leichten Anstieg der Gesamterträge aus der Rechtewahrnehmung.

Die VGR kann für 2017 Einnahmen aus dem Recht der integralen Weitersendung in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG verbuchen, aus den Vergütungsansprüchen Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG und Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG sowie (minimale) Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch Bibliothekstantieme gemäß § 16a UrhG. Die Entwicklung in den einzelnen Wahrnehmungssegmenten entspricht den laufenden Erwartungen.

Im Detail ist die Entwicklung der Gesamterträge zurückzuführen auf

- minimal sinkende Einnahmen aus der Haupteinnahmequelle der VG Rundfunk, der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen,
- leicht gestiegene Einnahmen im Bereich des Vergütungsanspruchs für die erlaubte Privatkopie („Speichermedienvergütung“) und
- leicht gestiegene Einnahmen im Bereich des Vergütungsanspruchs für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§ 56c UrhG).

Die minimal sinkenden Erträge im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen gehen zurück auf leicht sinkende Erträge aus der integralen Weitersendung in „klassischen Kabelnetzen“, leicht gestiegene Erträge im Bereich integrale Weitersendung über IP-TV-Netze, stark gestiegene Erträge im Bereich integrale Weitersendung über DVB-T2-Netze und stark rückläufige Erträge im Bereich integrale Weitersendung über Mobilfunknetze.

Zusätzlich erzielte die VGR ungewöhnlich hohe, aber erwartete Erträge aus Speichermedienvergütung durch Nachzahlungen aus Vorjahren (Vergütungen auf Neue Medien). Diese hohen Einnahmen aus Speichermedienvergütung stellen einen mittelfristigen Effekt dar, der in 2016 begonnen hat und sich zumindest in 2018 – gesteigert – wiederholen wird. Danach ist zu erwarten, dass sich die Einnahmen aus Speichermedienvergütung auf einer ähnlichen Höhe wie in den früheren Jahren einpendeln werden.

Im neuen Wahrnehmungsbereich „öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG“ konnte die VG Rundfunk auch in 2017 noch keine Einnahmen lukrieren, obwohl Nutzungen in diesem Bereich (vor allem durch die Wiedergabe von weitergeleiteten TV- bzw. Radiosignalen in Hotelzimmern sowie anderen einer Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen [z.B. Fitnessstudios]) erfolgen. Da u.a. eine Rechtsfrage strittig ist, hat die VG Rundfunk in 2014 ein Musterverfahren zur Klärung dieser Rechtsfrage eingeleitet. Im November 2015 hat das Handelsgericht Wien dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt, der im Februar 2017 mit einer aus Sicht der VG Rundfunk formalistischen und historisch orientierten Begründung zu Ungunsten der Rundfunkunternehmer entschieden hat. Das Verfahren wird aktuell national weitergeführt.

Bereits im Geschäftsjahr 2016 waren die Organisationsvorschriften und Gremienstruktur der VG Rundfunk neu gefasst und diverse Formvorschriften umgesetzt worden, um den Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VerwGesG 2016) zu entsprechen, welche mit 01.06.2016 in Kraft getreten und großteils bis 31.12.2016 umzusetzen waren. Das Gesetz war in Umsetzung der Europäischen Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt aus Februar 2014 ergangen. Die Richtlinie enthält detaillierte verpflichtende Vorgaben zu Organisation, Funktionsweise und Transparenz- sowie Veröffentlichungspflichten für Verwertungsgesellschaften.

Im Geschäftsjahr 2017 haben die derart neu strukturierten Gremien, die nun eine noch stärkere Mitwirkung der Bezugsberechtigten in der Gesellschaft sicherstellen, ihre Arbeit erfolgreich aufgenommen und konnten sich im Lauf des Geschäftsjahres gut etablieren. Ebenso ist mittlerweile ein komplett neu gefasster Wahrnehmungsvertrag in Verwendung und setzt die VGR erfolgreich die erweiterten Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten um.

2.2 Bericht über Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

2.3 Finanzielle Leistungsindikatoren

Die von der VG Rundfunk im Geschäftsjahr 2017 erzielten Lizenerlöse betragen 11.903 TEuro (2016: 11.592 TEuro, +2,7%).

Die Verwaltungskosten der VG Rundfunk (Personalaufwand, Aufwendungen für bezogene Leistungen und sonstige Aufwendungen) lagen in 2017 bei insgesamt 684 TEuro (2016: 649 TEuro, +5,4%). Die darin enthaltenen Aufwendungen für bezogene Leistungen betragen 286 TEuro (2016: 335 TEuro, -14,7%) für Inkassoleistungen von Dritten.

Die Ausschüttungssumme (nach Abzug aller Aufwendungen) für das Jahr 2017 beträgt 10.159 TEuro (2016: 10.143 TEuro, +0,2%). Für kulturelle Zwecke (KE-Mittel) wurden gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 1.119 TEuro (2016: 281 TEuro) zugewiesen (bereits nach Abzug von Kosten).

Die VG Rundfunk ist ausschließlich als Treuhänderin für ihre Bezugsberechtigten tätig und gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet. Somit weist die Gewinn- und Verlustrechnung keinen Bilanzgewinn bzw. -verlust aus und besteht keine Basis für einen Beschluss über die Ergebnisverwendung.

Die VG Rundfunk hatte im Geschäftsjahr 2017 30 bezugsberechtigte Rundfunkunternehmer (2016: 30).

2.4 Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft ist nicht in Forschung und Entwicklung tätig.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken

3.1 Verwendung von Finanzinstrumenten

Die eingesetzten originären Finanzinstrumente sind in der Bilanz ersichtlich. Derivative Finanzinstrumente werden nicht verwendet. Das Fremdwährungsrisiko wird mangels Fremdwährungstransaktionen ebenso wie das Forderungsausfallsrisiko als gering eingeschätzt. Die Liquiditätsslage ist zufriedenstellend, mit wesentlichen Cash Flow Risiken wird derzeit nicht gerechnet.

3.2 Mögliche Risiken und Ungewissheiten

In einigen Bereichen herrscht weiterhin Unsicherheit über die rechtliche Einordnung und Lizenzierungsmöglichkeit sogenannter „neuer Dienste“, die Bewegtbilder bzw. Rundfunksignale nutzen, wie z.B.: über das offene Internet erbrachte TV-Dienste oder virtuelle Videorekorder (sogenannte Network-PVRs). Insbesondere durch das vertraglich bisher gegenüber den Rechteinhabern nicht abgedeckte Einführen eines neuen umfassenden Internet-TV-Dienstes durch A1 Telekom Austria (A1 Now) und mittlerweile auch durch Hutchison 3G Austria GmbH (3TV) hat sich verstärkt die Schwierigkeit im rechtlichen Umgang mit solchen neuen Dienste gezeigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu gerichtlichen Verfahren in Zusammenhang mit der Klärung offener Rechtsfragen in diesen Bereichen kommt. Die Klärung einer Meinungsverschiedenheit zwischen der VG Rundfunk und A1 Telekom Austria bezüglich der weiterhin im Rahmen eines bestehenden Vertrages über die integrale Weitersendung in Mobilfunknetzen von

A1 Telekom Austria an die VG Rundfunk zu meldenden Teilnehmern ist mit Februar 2018 bereits gerichtsanhängig.

Im Bereich der Speichermedienvergütung haben sich bereits in 2016 sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Einnahmensituation bezüglich der Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften positiv entwickelt und in 2017 in diesem Sinn stabilisiert (insbesondere aufgrund des positiven Ausgangs eines wichtigen Gerichtsverfahrens, des „Amazon-Verfahren“, OGH 21.02.2017, 4 Ob 62/16w). Auch wenn die Aufteilung der Gesamteinnahmen zwischen den Verwertungsgesellschaften aktuell noch nicht final verhandelt ist, ist eine stabile Entwicklung zu erwarten und kann die VG Rundfunk in 2017 den Großteil der bisher erhaltenen Akontozahlungen aus Speichermedienvergütung an die Bezugsberechtigten ausschütten. Eine für Ende März 2018 vertraglich vereinbarte und somit erwartete Akontozahlung für das Jahr 2017 wird noch nicht zur Ausschüttung gebracht, um keine nachträglichen Korrekturen der Ausschüttungsberechnungen notwendig zu machen.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung

Im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen, der das bei weitem wichtigste Einnahmensegment der VG Rundfunk darstellt, wird auch in Zukunft mit leicht sinkenden bis stabilen Einnahmen zu rechnen sein.

Es ist weiter mit geringen Substitutionseffekten zwischen dem „klassischen Kabel-TV“ und der integralen Weitersendung über neue digitale Netze wie IP-TV- oder DVB-T-Netze zu rechnen. Es war aber bereits in 2017 sichtbar, dass auch die neuen Technologien in diesem Bereich die leicht sinkenden Teilnehmerzahlen im „klassischen Kabel-TV“ langfristig nicht ausgleichen werden. Es ist davon auszugehen, dass mittelfristig die Kunden – bedingt durch die technologische Weiterentwicklung von Diensten, Endgeräten und deren Konvergenz – überhaupt zu anderen Technologien (z.B. Satellit) oder zu anderen Konsumationsformen von TV-Inhalten (z.B. Internetdiensten wie on-demand oder streaming Diensten) wechseln, die (noch) nicht über die VG Rundfunk lizenziert werden.

Im Bereich der Speichermedienvergütung entwickeln sich die Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften positiv (siehe bereits oben Punkt 2.1).

Im Bereich der Wahrnehmung der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG liegt der Fokus für 2018 weiterhin auf der Klärung der offenen Rechtsfrage im Musterverfahren sowie auf der Auslotung weiterer Nutzungsbereiche. Es kann aktuell keine valide Prognose zur Höhe und zum zeitlichen Rahmen der aus diesen Nutzungen zu erwartenden Mehreinnahmen abgegeben werden.

Wien, am 16.04.2018



Mag. Tina Sagmeister
Geschäftsführerin

Beilage 3

Bestätigungsvermerk

4 Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen,

entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen An-

gaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016


Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG 2016 durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Urteil

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im Transparenzbericht erhaltenen Angaben gem § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 den gesetzlichen Bestimmungen und stehen in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, 16. April 2018

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH


Herbert Heiser
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater




Sigrid Haslinger
Wirtschaftsprüferin
und Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.